

Ord. Nr. 3.4.1

Gemeinde pratteln



Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 11. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Kontrollorgane.....	1
§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht.....	1
§ 4 Messgeräte	1
2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle	2
§ 5 Durchführung der periodischen Kontrolle.....	2
§ 6 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen	2
§ 7 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	2
§ 8 Sanierung der Anlage	2
3. Holzfeuerungskontrolle	2
3.1. Einzelraumfeuerungen.....	3
§ 9 Durchführung	3
§ 10 Sanierung der Anlage.....	3
3.2. Zentralheizung	3
§ 11 Durchführung.....	3
§ 12 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	4
§ 13 Sanierung der Anlage.....	4
4. Vollzug	4
§ 14 Kompetenzen	4
§ 15 Gebühren	4
§ 16 Vollzug.....	4
5. Schlussbestimmungen	5
§ 17 Rechtsschutz	5
§ 18 Strafbestimmungen	5
§ 19 Aufhebungen bisherigen Rechts.....	5
§ 20 Inkrafttreten	5
Änderungen.....	6

Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 11. November 2024

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992² über die Feuerungskontrolle der Gemeinden³ übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

¹ SGS 180

² SGS 786.211

³ SGS 786.211

2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 5 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen- und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Gemeinde (§ 16 Abs. 4).

³ Nicht gemeldete sowie alle messpflichtigen Anlagen, welche nicht von messberechtigten Servicefirmen kontrolliert werden, werden durch das amtliche Kontrollpersonal kontrolliert.

⁴ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde (§ 16 Abs. 4).

⁵ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 6 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 7 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 8 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3. Holzfeuerungskontrolle

3.1. Einzelraumfeuerungen

§ 9 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 10 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2. Zentralheizung

§ 11 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen/Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle/Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle/Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 12 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 13 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4. Vollzug

§ 14 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 15 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

§ 16 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

⁴ Der Bereich Umwelt der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

5. Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 18 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verordnung verstößt, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF Fr. 5'000.—bestraft werden.⁴

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.⁵

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 19 Aufhebungen bisherigen Rechts

Das Reglement vom 22. März 2004 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzzdirektion genehmigt worden ist.

Pratteln, 11. November 2024

Für den Einwohnerrat

Andreas Seiler Evelyne Hefti

Genehmigung und Inkrafttreten

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 19. Dezember 2024⁶.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2025

⁴ Änderung vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011

⁵ Änderung vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011

6 Entscheid Nr. 560

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
28. Februar 2011	Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) / 01.04	§ 18 Abs. 1 und 2	1. Juli 2011